Hausordnung

für das

Polizei-Gefängniß

zu

Königsberg.

Königsberg i. Pr.
Ostpreußische Zeitungs und Verlags-Druckerei.
1896.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Abschnitt.

Bestimmung des Gefängnisses.

II. Abschnitt.

Aufsicht und Beamte.

III. Abschnitt.

Aufnahme und Entlassung der Gefangenen.

Hausordnung
für das
Polizei-Gefängniß zu Königsberg.

I. Abschnitt.

Bestimmung des Gefängnisses.

§ 1.

In das Polizeigefängniß sind folgende Personen beiderlei Geschlechts aufzunehmen:

A. Vorläufig Festgenommene.

1. die wegen Verbrechens oder Vergehens Festgenommenen bis zur Vorführung vor den Richter,
2. diejenigen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit festgenommen sind,
3. diejenigen, welche zu ihrer eigenen Sicherheit zum Polizeigewahrsam gebracht sind,
4. solche Personen, welche transportirt oder gerichtlich gestellt werden sollen.

B. Strafgefangene,

welche auf Grund einer polizeilichen Verfügung Haftstrafen zu verbüßen haben, insbesondere die vom Magistrate zur Verbüßung von Schulstrafen Ueberwiesenen, ferner gewerbliche Arbeiter, welche von den Gewerbegerichten (Ges. v. 29. 7. 1890 und § 97 a der Reichsgewerbeordnung) zu Haftstrafen verurtheilt sind, Personen, welche sich der militärischen Controle entzogen haben u. s. w.

II. Abschnitt.

Aufsicht und Beamte.

Aufsicht über das Gefängniß.

§ 2.

Die Aufsicht über das Polizeigefängniß führt der Vorsteher der III. Abtheilung. Derselbe hat von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Vierteljahr, daß Gefängniß unerwartet zu besichtigen und von wahrgenommenen Unordnungen und Mißständen dem Polizeipräsidenten Bericht zu erstatten.

Die Gefängnißwachtstube und die Zellen der vorläufig festgenommenen Personen werden täglich am Tage von den Distriktskommissarien und Nachts von dem Kommissarius für das Nachtwachtwesen revidirt, welche dieses in dem Polizeiwachtbuche vermerken.

Der Gefängnißvorsteher.

§ 3.

Der Gefängnißvorsteher (Polizeiwachtmeister) hat die Räume des Polizeigefängnisses und die dazu gehörigen Geräthschaften unter steter Aufsicht zu halten, für die Sicherheit, die ordnungsmäßige Verpflegung, Behandlung und Reinigung der Gefangenen in dem nach dieser Hausordnung bestimmten Umfange Sorge zu tragen, die Dienstführung der Gefängnißaufseher zu überwachen und sich persönlich über die Handhabung der Gefängnißverwaltung bis in die geringsten Einzelnheiten jederzeit genaue Kenntniß zu verschaffen.

In Fällen vorübergehender dienstlicher Unabkömmlichkeit darf er sich durch den ältesten dienstthuenden Gefängnißaufseher vertreten lassen Er darf Nacht über ohne Erlaubniß des Polizeipräsidenten nicht abwesend sein.

Er hat über die Geräthschaften ein Verzeichniß zu führen und dasselbe zu berichtigen, sowie in genauer Uebereinstimmung mit dem in der Kasse geführten Verzeichnisse zu halten.

Er hat auf ausreichende aber zugleich sparsame Heizung und Gasbeleuchtung im Polizeigefängnisse zu achten.

Wenn sich bauliche Mängel herausstellen, so hat er die erforderlichen schriftlichen Anzeigen

behufs Abstellung derselben rechtzeitig zu erstatten, desgleichen wenn eine Ergänzung oder Erneuerung der Geräthschaften erforderlich erscheint.

Der Gefängnißvorsteher bestellt die erforderlichen Mittags- und Brodportionen bei den ihm vom Polizeipräsidium bezeichneten Geschäftsleuten und beaufsichtigt die Lieferung und Vertheilung derselben.

§ 4.

Buchführung und Rechnungslegung.

Anlage 2.

Der Gefängnißvorsteher führt ein Tagesjournal nach dem im Anhange angegebenen Muster, in welchem alle Strafgefangenen und die etwa in Verpflegung genommenen, vorläufig festgenommenen Personen aufzuführen sind und auf Grund dessen er monatlich die Aufstellungen über gelieferte Mittags- und Brodportionen zu machen und nebst den Verpflegungsanweisungen der Kasse einzureichen hat.

Kleinere Ausgaben für laufende wirthschaftliche Bedürfnisse für das Polizeigefängniß bestreitet der Gefängnißvorsteher aus dem ihm aus der Polizeikasse gezahlten eisernen Vorschusse von dreißig Mark und reicht derselbe am Ende jeden Vierteljahrs über die Ausgaben dieser Art eine mit den quittirten Rechnungen belegte Kostenaufstellung behufs der Erstattung ein.

Ueber die ausgeführten Reparaturen an den Gefängnißgebäuden sowie über die Kosten für

Neubeschaffungen und Reparaturen an Geräthschaften sind von den betreffenden Handwerkern und Geschäftsleuten besondere Rechnungen einzufordern, von dem Gefängnißvorsteher mit dem Richtigkeitsvermerke zu versehen und der Kasse zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Die Bestellung von Brenn- und Beleuchtungsstoffen (Holz, Petroleum, Lichte) hat nur auf bei der Kasse ausgefertigte und von dem Vorstande der Abtheilung I. vollzogene Lieferzettel bei den kontraktlich verpflichteten Geschäftsleuten stattzufinden.

Ueber alle Verbrauchsgegenstände hat der Gefängnißvorsteher eine genaue Kontrole zu führen und am Schlusse des Rechnungsjahrs der Polizeikasse eine Abrechnung einzureichen.

Alte Baumaterialien sowie unbrauchbare Geräthschaften sind aufzubewahren, von Zeit zu Zeit freihändig oder meistbietend zu verkaufen oder auf Wunsch den Lieferanten solcher Geräthe gegen Entschädigung zu überlassen. Der Erlös ist der Kasse zuzuführen.

§ 5.

Entschädigungen des Gefängnißvorstehers für Wäsche und für die Durchsuchung der weiblichen Gefangenen.

Der Gefängnißvorsteher erhält für Instandhaltung und Reinigung der von den Gefangenen benutzten Wäsche und Kleidungsstücke durch eine Dienstbotin monatlich 15 Mk. und für die Durchsuchung festgenommener weiblicher Personen durch

eine Frau eine Entschädigung von monatlich 9 Mark.

Aufnahme und Entlassung der Gefangenen durch den Gefängnißvorsteher.

§ 6.

Der Gefängnißvorsteher hat die Aufnahme und Entlassung der festgenommenen Personen und der Strafgefangenen zu beaufsichtigen. Er ist dafür verantwortlich, daß Niemand gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung in das Gefängniß aufgenommen wird.

Die Entlassung der Strafgefangenen erfolgt nach Ablauf der Haftdauer um dieselbe Tagesstunde, in welcher sie die Strafe angetreten haben.

Die Gefängnißaufseher und ihre Pflichten.

§ 7.

Die Gefängnißaufseher unterstehen dem Gefängnißvorsteher, welcher ihren Dienst ordnet.

Sie haben die Gefangenen in den Zellen sicher zu verwahren, und sie zur Beobachtung der Hausordnung anzuhalten. Jeder vorläufig Festgenommene ist in die Zelle möglichst durch zwei Gefängnißaufseher zu führen. Zellen, in welchen weibliche Personen einzeln untergebracht sind, dürfen stets nur von zwei Gefängnißaufsehern zugleich betreten werden.

Die Gefängnißaufseher sind für die Ordnung, Reinlichkeit und gute Lüftung der Zellen, sowie für die richtige Behandlung und Instandhaltung der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich.

Nachts haben sich die dienstthuenden Gefängnißaufseher davon zu überzeugen, daß Alles in Ordnung ist, insbesondere, daß die Thüren zugeschlossen sind, und keine Anstalten zum Ausbrechen getroffen werden.

Allgemeine Pflichten der Gefängnißbeamten.

§ 8.

Die Gefängnißbeamten haben sich in und außer dem Dienste so zu führen, wie es pflichtgetreuen, ehrliebenden königlichen Beamten sich geziemt. Sie haben ihren Vorgesetzten unverweigerlich zu gehorchen und ihnen mit Achtung zu begegnen. Sie haben einen ordentlichen, sittlichen und nüchternen Lebenswandel zu führen und müssen diensteifrig und pünktlich sein. Ueber dienstliche Angelegenheiten, welche nicht zur Kenntniß des Publikums bestimmt sind, müssen sie streng verschwiegen sein.

Sie haben die Gefangenen anständig und gerecht, aber zugleich ernst und, wenn es sein muß, streng zu behandeln. Aber auch in letzterem Falle dürfen sie sich niemals von Leidenschaften hinreißen lassen, sie müssen sich insbesondere aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen enthalten.

In unnütze Gespräche oder einen unerlaubten Verkehr mit den Gefangenen sich einzulassen, ist den Beamten streng verboten. Insbesondere dürfen sie von den Gefangenen keine Geschenke

annehmen und ihnen keine Nahrungs- und Genußmittel verschaffen, welche ihnen nach der Hausordnung nicht zu verabreichen sind.

Alle Gefängnißbeamten haben im Dienste Dienstkleidung zu tragen und dieselbe stets in tadellos ordentlichem und reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Beamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von der Waffe gegen die Gefangenen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, und ihnen kein anderes Mittel, diesen Angriff abzuwehren, zu Gebote steht;
2. wenn ein Gefangener die Aufforderung, ein gefährliches Werkzeug sofort wegzulegen nicht befolgt oder sich der Einführung thätlich oder mit gefährlichen Drohungen widersetzt.

Die Gefängnißbeamten sind für alle seitens ihrer Familienmitglieder, ihrer Dienstboten, Hausgenossen und Besucher stattfindenden Uebertretungen der Hausordnung persönlich verantwortlich.

Disziplinarstrafen.

§ 9.

Uebertretungen der Dienstvorschriften werden auf Grund des Disziplinargesetzes mit Verweisen,

Geld-, Arreststrafen und Entlassung aus dem Dienste je nach der Schwere des Falles bestraft.

Mißhandlung der Gefangenen, Annahme von Geschenken, Unzucht mit den in Verwahrung befindlichen Frauenspersonen, Freilassung von Strafgefangenen vor verbüßter Haftzeit, Inhaftbehaltung derselben über die festgesetzte Haftdauer hinaus, und andere Verbrechen oder Vergehen im Amte werden nach den Strafgesetzen bestraft.

Zutritt zu dem Gefängnisse.

§ 10.

Fremde Personen dürfen die Gefängnißzellen nur nach eingeholter Genehmigung des Abtheilungsvorstehers und auch in diesem Falle nur in Begleitung des Gefängnißvorstehers betreten.

Dasselbe gilt von Unterredungen fremder Personen mit den im Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

Briefe.

§ 11.

Briefe zu schreiben ist den Gefangenen nur mit Genehmigung des Vorstehers der Abtheilung III. gestattet. Alle eingehenden und abgehenden Briefe werden dem Vorsteher der Abtheilung III. übergeben und von demselben gelesen. Enthalten sie Ungehöriges, so werden sie zurückgehalten, und werden die betreffenden Gefangenen hiervon in Kenntniß gesetzt.

III. Abschnitt.

Aufnahme und Entlassung der Gefangenen.

Aufnahme der Gefangenen a. der Strafgefangenen.

§ 12.

Kein Gefangener darf zur Verbüßung einer polizeilichen Haftstrafe ohne schriftliche Verfügung des Polizeipräsidiums angenommen werden. Bei Schulstrafgefangenen sind die bezüglichen Anweisungen der Schulabtheilung des Magistrats von ihren Vollziehungsbeamten beizubringen.

Strafgefangene, welche sich freiwillig zur Verbüßung ihrer Strafe stellen, werden nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Oktober bis März bis 7 Uhr Abends angenommen.

Sie sollen nüchtern, frei von Ungeziefer und in reinlicher Kleidung sein. Sind sie mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder sind Frauenspersonen in der letzten Zeit der Schwangerschaft oder bringen sie Säuglinge mit, so werden sie nicht angenommen. Dasselbe gilt von Denjenigen, welche von den Polizeibeamten zur Verbüßung von Haftstrafen zwangsweise eingeliefert werden.

b. Der vorläufig Festgenommenen und auf Transport befindlichen, sowie zur Gestellung vor Gericht Festgenommener.

§ 13.

Die Annahme vorläufig Festgenommener, der auf Transport befindlichen und der zur Gestellung vor Gericht festgenommenen Personen erfolgt zu

jeder Tages- und Nachtzeit. Steht es fest, daß sie mit einer ansteckenden Krankheit (Krätze und Siphilis ausgenommen) behaftet sind, so sind sie von der Aufnahme unbedingt auszuschließen. Gefangene, welche an anderen Krankheiten leiden, sind zwar aufzunehmen, jedoch ist möglichst bald ein Gutachten des Polizeiarztes einzuholen, ob sie im Gefängnisse verbleiben können. Dasselbe gilt von geisteskranken und hochschwangeren Personen. Offenbar schwerkranke und sinnlos betrunkene Personen sind sofort dem Krankenhause zuzuführen. Werden Kinder mit der Mutter eingeliefert, so sind Säuglinge, die von der Mutter nicht getrennt werden können, bei derselben zu belassen, andere Kinder sind, wenn es nothwendig ist, vorläufig aufzunehmen, doch ist sofort der Abtheilung III. behufs schleuniger anderweiter Unterbringung derselben Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Behandlung von Personen, welche aus geringfügigem Anlasse vorläufig festgenommen sind.

In der Stadt ansässige Personen (Arbeiter, Studirende, Bürger 2c.), deren Identität festgestellt ist, sind, wenn ihnen nur Uebertretungen oder geringfügige Vergehen (Ruhestörung, leichte Sachbeschädigung, Widerstand oder Beleidigung gegen Beamte u. s. w.) zur Last gelegt werden, und ihre Festhaltung im Polizeigewahrsam nicht etwa zu ihrer eigenen Sicherheit oder um eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verhüten,

dringend erforderlich erscheint, sofort, beziehungsweise nachdem sie sich auf der Gefängnißwachtstube beruhigt haben, zu entlassen.

Geschäftsgang bei der Aufnahme a. vorläufig Festgenommener.

§ 15.

Die Durchsuchung vorläufig festgenommener Personen und die Aufnahme des Vermerks über die ihnen abgenommenen Sachen und Gelder wird von den Schutzleuten, welche sie einliefern und dem hinzugezogenen wachthabenden Schutzmann thunlichst in Gegenwart des Gefängnißvorstehers und Nachts in Gegenwart des Schutzmannswachtmeisters vorgenommen. Die Gefängnißaufseher haben hierbei nicht mitzuwirken.

Die Schutzleute, welche die Einlieferung bewirken, haben eine Anzeige hierüber niederzuschreiben, auch die Einlieferung in das Polizeiwachtbuch, dessen Muster sich im Anhange dieser Hausordnung befindet, und den Rapportzettel, welcher dieselbe Einrichtung wie das Polizeiwachtbuch hat, einzutragen. Auf der Anzeige sind die vorgefundenen und abgenommenen Gegenstände zu verzeichnen und der bezügliche Vermerk von dem Festgenommenen zu unterzeichnen.

Anlage 1.

Die abgenommenen Gegenstände sind gehörig abgesondert und bezeichnet verschlossen aufzubewahren, den Schlüssel zu dem Behältnisse führt der Gefängnißvorsteher bei sich und übergiebt ihn, wenn er längere Zeit vom Dienste abwesend

ist, dem ältesten Gefängnißaufseher. Werthsachen oder Gelder in Höhe von über 20 Mark sind thunlichst durch Vermittelung der Abtheilung III. bei der Polizeikasse niederzulegen.

Alle gefährlichen, zur Flucht sowie zur Verübung von Selbstmord, tauglichen Werkzeuge sind bei der Aufnahme wegzunehmen.

b. der Haftsträflinge und der auf dem Transport befindlichen.

§ 16.

Die zur Haftverbüßung sich freiwillig meldenden und die auf dem Transport befindlichen Personen werden in Gegenwart des Gefängnißvorstehers durch Gefängnißaufseher durchsucht, welche auch die Aufnahmeverhandlung vornehmen.

Bei der Aufnahme von Strafgefangenen ist sorgfältig die Identität zu prüfen, damit nicht ein Anderer für den Verurtheilten die Strafe verbüßt.

Durchsuchung weiblicher Personen.

§ 17.

Die Durchsuchung weiblicher Personen erfolgt in allen Fällen durch die hiermit seitens des Gefängnißvorstehers betraute Frau. Das Schamgefühl darf bei der Durchsuchung nicht verletzt werden.

Hausordnung.

§ 18.

Der Aufgenommene ist darauf aufmerksam zu machen, daß in jedem Haftraume eine Tafel mit den Vorschriften für das Verhalten der Gefangenen aufgehängt ist, deren Uebertretung Strafe nach sich zieht.

Anlage 3.

§ 19.

Arrestanzeigen, Rapporte, Tagesjournal.

Die Arrestanzeigen über die Nachts eingelieferten Personen und den bezüglichen Rapport läßt der Gefängnißvorsteher Morgens um 8 Uhr den Verhörzimmern der III. Abtheilung und eine Abschrift des Rapports dem Vorsteher der III. Abtheilung zugehen.

Die Strafgefangenen sind von dem Gefängnißvorsteher in das Tagesjournal aufzunehmen, desgleichen alle übrigen Insassen des Polizeigewahrsams, welche verpflegt werden sollen.

§ 20.

Entlassung.

Die Entlassung der vorläufig festgenommenen Personen erfolgt durch den Gefängnißvorsteher, in dessen Abwesenheit durch den wachthabenden Schutzmann, Nachts durch den Schutzmannswachtmeister. Die ihnen abgenommenen Sachen und Gelder sind ihnen hierbei nach Abzug der Haftkosten gegen Quittung auf der Arrestanzeige auszuhändigen, falls dieselben nicht mit Beschlag belegt sind.

Sachen, welche zur Begehung strafbarer Handlungen gedient haben, oder dienen können, werden der Abtheilung III. mittelst Anzeige übermittelt.

Die Entlassung der Strafgefangenen erfolgt durch die Gefängnißaufseher.

IV. Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

§ 21.

Verwahrung.

Die Strafgefangenen und die auf Transport befindlichen Personen werden bis zu dreien in den (16) Zellen des Polizeigefängnisses untergebracht.

Die vorläufig festgenommenen Personen werden in die beiden großen Zellen des Polizeigewahrsams (Männer- und Frauenzelle) aufgenommen.

Betrunkene oder lästige Personen kommen in die (drei) Isolierzellen.

Personen verschiedenen Geschlechts dürfen niemals in derselben Zelle untergebracht werden.

Schwere Verbrecher werden, wenn nöthig geschlossen, einzeln in Zellen des Polizeigefängnisses eingesperrt. Unbescholtene Personen werden thunlichst isolirt untergebracht.

Untersuchungsgefangene, welche an derselben strafbaren Handlung theilgenommen haben, sind zu trennen, so daß jede Verständigung unter denselben verhindert wird.

§ 22.

Verhör.

Vorläufig festgenommene Personen sind binnen 3 Stunden nach der Einlieferung, und falls sie Abends oder Nachts eingeliefert sind, am nächsten Morgen zu vernehmen.

Der Gefängnißvorsteher hat den Vorsteher der Abtheilung III. sofort mündlich oder schriftlich aufmerksam zu machen, falls dieses unterblieben ist.

Ueberführung der Untersuchungsgefangenen und der Kranken.

§ 23.

Um 11½ Uhr Vormittags spätestens werden diejenigen Personen, welche dem Gerichtsgefängniß überwiesen sind, und um 12½ Uhr Vormittags diejenigen, welche in das Kranken- und das Armenhaus aufgenommen werden sollen, mittelst Transportwagens nach ihrem Bestimmungsort überführt.

Verschluß.

§ 24.

Die belegten Zellen, sowie die Ausgangsthüren der Gänge sind stets verschlossen zu halten. Die Schlüssel dürfen in den Schlössern nicht stecken bleiben.

An dem Schlüsselbrette in der Gefängnißwachtstube befindet sich ein Schlüssel für die beiden großen Zellen und ein anderer, welcher die drei Isolirzellen schließt.

Der diensthabende Gefängnißaufseher des Strafgefängnisses und der Gefängnißvorsteher führen jeder einen Hauptschlüssel, welcher sämmtliche Zellen des Polizeigewahrsams schließt.

Leitern, Stangen und andere ein Entweichen der Gefangenen ermöglichende Gegenstände dürfen sich nicht in der Nähe des Gefängnisses befinden.

Sorge für die Sicherheit.

§ 25.

Die Aufseher haben täglich nachzusehen, ob die Thüren, Gitter und Schlösser in gutem Zustande sind. Sie haben sich Nachts bei Antritt des Dienstes davon zu überzeugen, daß die Gefangenen vorhanden und sicher verwahrt sind.

Als fluchtverdächtig eingelieferte oder dafür zu erachtende Gefangene, schwere Verbrecher und auswärtigen Staaten auszuliefernde Personen können nach dem Ermessen des Gefängnißvorstehers gefesselt werden.

Gefangene, welche sich thätlich widersetzen, toben oder Gegenstände zerschlagen, können, nöthigenfalls gefesselt, in die Isolirzellen gesperrt werden.

Beköstigung.

§ 26.

Die Strafgefangenen und sonst verpflegten Insassen des Polizeigewahrsams erhalten jeder Mittags einen Liter warmes Essen (abwechselnd Reis, weiße oder graue Erbsen, Gemüse, insbesondere Sauerkohl, mit Kartoffeln, mit Milch bezw. Rindertalg abgemacht) und täglich in drei Portionen zusammen 28 Altloth Brod.

Selbstbeköstigung wird nur den Strafgefangenen und auch diesen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstehers der Abtheilung III. gestattet. In diesem Falle ist in dem Tagesjournal zu vermerken, daß der Strafgefangenen nicht unterhalten wird.

Der Genuß von Branntwein und von Tabak ist ausgeschlossen.

Mit Strenge ist darauf zu achten, daß vorläufig festgenommenen und auf dem Transport befindlichen Personen Lebensmittel von außen nicht zugeführt werden.

Kleidung.

§ 27.

Die Gefangenen behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche, sofern dieselben nicht vollständig zerrissen, beschmutzt oder durchnäßt ist. In letzteren Fällen wird ihnen, bis ihre eigenen Kleider in Stand gesetzt sind, Hauskleidung (Drilligjacke, Drillighose, Halstuch und Hemde) gegeben. Die Hauskleidung ist nach dem Gebrauche zu reinigen und wieder in Stand zu setzen.

Bei den vorläufig festgenommenen und den auf Transport befindlichen Personen ist darauf zu achten, daß die Kleider möglichst in demselben Zustande wie bei der Einlieferung bleiben.

Wäsche.

§ 28.

Gefangene, welche länger als 7 Tage in Haft bleiben, müssen wöchentlich die Leibwäsche wechseln. Haben sie solche nicht selbst im Besitze, so ist ihnen Hauswäsche zu verabreichen.

Jeder neu eingelieferte Strafgefangene bekommt ein reines Handtuch, welches bei längerer Haft wöchentlich gewechselt wird, und ausreichend grüne Seife und Wasser zum Waschen.

Lagerung.

§ 29.

Als Bettlager erhalten die Strafgefangenen in einer eisernen Bettstelle einen Strohsack und eine wollene Decke.

In den beiden großen Zellen für die vorläufig Festgenommenen befinden sich dagegen nur Holzbänke. Die Isolirzellen enthalten keinerlei

Möbel und keine Heizvorrichtung, erhalten auch kein Tageslicht.

Beleuchtung.

§ 30.

Alle Treppen, Flure und Gänge sind ausreichend zu beleuchten. Die beiden großen Zellen für die vorläufig Festgenommenen werden durch außerhalb angebrachte Gasflammen während der ganzen Nacht erleuchtet. Die übrigen Zellen werden nicht erleuchtet.

Heizung.

§ 31.

Die Hafträume mit Ausschluß der 3 Isolirzellen werden vom 1. Oktober bis 31. März nach Bedarf geheizt.

Arbeit.

§ 32.

Die Strafgefangenen können zu anderen Arbeiten, als die Hausordnung verlangt, nicht gezwungen werden. Es kann ihnen gestattet werden, sich eine Arbeit von Hause mitzubringen, sofern dieselbe mit der Ordnung des Hauses verträglich ist. Auf Ersuchen ist ihnen soweit möglich Arbeit zu geben, doch haben sie keinen Anspruch auf Vergütung derselben.

Bewegung im Freien.

§ 33.

Morgens $^1/_2$7 Uhr und Abends 6 Uhr werden die männlichen Strafgefangenen und darauf die weiblichen auf eine halbe Stunde auf den Hof geführt. Diese Zeit ist zur Verrichtung der Nothdurft und zur Reinigung der Geschirre zu benutzen. Inzwischen hat der Gefängnißvorsteher die Zellen zu revidiren.

Bücherlesen

§ 34.

Strafgefangene dürfen sich Unterhaltungsschriften mitbringen oder schicken lassen. Schriften, deren Inhalt vom Vorsteher des Gefängnisses für anstößig befunden wird, werden ihnen nicht ausgehändigt bezw. ihnen abgenommen.

Krankheit.

§ 35.

Fühlt sich ein Gefangener krank, so hat er dieses dem Aufseher mitzutheilen. Der Gefängnißvorsteher macht dem Polizeiarzte Meldung. Letzterer trifft die nöthigen Anordnungen betreffs der Verpflegung und entscheidet, ob der Kranke im Gefängnisse zu belassen oder dem Krankenhause zuzuführen ist.

Todesfälle.

§ 36.

Stirbt ein Gefangener, so ist sofort dem Polizeipräsidenten und der Abtheilung III. Meldung zu erstatten. Letztere veranlaßt die Feststellung des Todes und der Todesursache durch den Polizeiarzt, macht dem Standesamte die vorgeschriebene Anzeige, benachrichtigt die Angehörigen, sofern solche vorhanden sind und folgt ihnen die Leiche auf Wunsch aus, und überliefert sie andernfalls der Anatomie oder wenn diese sie ablehnt, der Armenbehörde.

Ist der Tod durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall oder durch Schuld eines dritten veranlaßt worden, so nimmt die Abtheilung III. die Untersuchung vor und unterbreitet die Ermittelungen der Staatsanwaltschaft, welche alles weitere veranlaßt.

Bis zur weiteren Bestimmung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts muß die Leiche und die Umgebung derselben möglichst in demselben Zustande belassen werden.

Desinfektion der Zellen bei Krankheiten

§ 37.

Eine Zelle, welche von einem Kranken oder einer Krankheit Verdächtigen benutzt worden ist, darf mit Gefangenen nicht eher belegt werden, als bis sie nach näherer Verordnung des Polizeiarztes desinficirt und gereinigt ist.

Haftkosten.

§ 38.

Vorläufig Festgenommene, welche Verpflegung erhalten, haben für den Tag 80 Pf. Haftkosten, solche, welche keine Verpflegung erhalten, 50 Pf. zu zahlen. Die einbehaltenen Beträge sind der Polizeikasse sofort mit den betreffenden Unterlagen zur Verrechnung zuzustellen.

V. Abschnitt.

Verhaltungsmaßregeln für die Gefangenen.

Allgemeines

§ 39.

Den Gefangenen ist Alles verboten, was gegen die guten Sitten oder die Gesetze verstößt. Verlangt wird von ihnen Ordnung, Reinlichkeit, Wahrhaftigkeit, Gehorsam und Wohlanständigkeit.

Gehorsam

§ 40.

Jeder Gefangene hat sich den Gefängniß-Beamten gegenüber höflich und bescheiden zu betragen und den Befehlen derselben unbedingt zu gehorchen. Ungebührliches Benehmen wird bestraft. Auflehnung oder gewaltsamer Widerstand wird mit Gewalt, wenn nöthig, unter Anwendung der Waffe, rücksichtslos gebrochen.

Ruhe und Verhalten zu anderen Gefangenen

§ 41.

Jeder Verkehr mit anderen getrennt untergebrachten Gefangenen ist verboten. Auch die zusammen untergebrachten Gefangenen dürfen nur so weit mit einander sprechen, als es die gemeinsame Beschäftigung erfordert.

Jede Störung der Ruhe oder gar Unfug wird bestraft. Der Austausch von Gegenständen (Eßwaaren, Kleidungsstücken u. s. w.) ist verboten.

Ordnung.

§ 42.

Jede Beschädigung oder Beschmutzung der Gefängnißräume ist verboten.

Sowohl die von der Gefängniß-Verwaltung gelieferten, als die den Gefangenen belassenen eigenen Gegenstände und Kleidungsstücke sind ordnungsmäßig zu gebrauchen, jede Beschädigung ist zu vermeiden. Muthwillige Beschädigungen werden bestraft, abgesehen von der Ersatzpflicht.

Reinlichkeit

§ 43.

Die Gefangenen haben ihre Zelle und die darin befindlichen Gegenstände sauber und rein zu halten. Schmutz und Staub ist sorgfältig zu entfernen. Sie haben sich nach Anweisung der Gefängnißbeamten an der Reinhaltung und Aufräumung der Zellen, der Gefängnißwachtstube und der Gänge zu betheiligen und die erhaltenen Aufträge gewissenhaft auszuführen.

Alle Gefangenen haben sich rein zu waschen und zu kämmen und ihre Kleidung ordentlich und sauber zu halten. Das Ausspucken auf dem Fußboden ist verboten, dazu sind die mit Sand gefüllten Spucknäpfe zu benutzen, welche täglich zu reinigen und mit frischem Sand zu versehen sind.

Unordnung und Schmutzerei wird bestraft.

Strafen.

§ 44.

Gefangene, welche die Hausregeln hartnäckig übertreten, können von dem Gefängnißvorsteher in Strafe genommen werden. Die Strafen sind:

1. Entziehung des weichen Bettlagers bis auf drei Nächte.
2. Einsperrung in die Isolirzellen bis auf die Dauer von 12 Stunden.

Gesuche und Beschwerden.

§ 45.

Beschwerden über die Mitgefangenen und über Gefängnißaufseher sind an den Gefängnißvorsteher zu richten.

Zur Anbringung von Gesuchen und Beschwerden haben sich die Gefangenen durch den

Gefängnißvorsteher bei dem Vorsteher der III. Abtheilung melden zu lassen.

Alle Gesuche sind in höflichem und bescheidenem Tone anzubringen. Unverschämtheit und unbegründete Beschwerden werden bestraft.

Tagesordnung.

§ 46.

Die Gefangenen müssen Morgens um ½7 Uhr aufstehen, sich ankleiden, das Fenster öffnen, das Bett vorschriftsmäßig machen, die Zelle ausfegen, den Staub abwischen und sich selbst waschen und kämmen. Sie werden demnächst auf den Hof geführt und haben dort die Geschirre zu reinigen. Um 7 Uhr wird das Frühstücksbrod, um 12½ Uhr das Mittagsessen, um 5½ Uhr die Abendbrodportion ausgetheilt. Nach dem Mittagsessen hat der Gefangene das Eßgeschirr sauber zu reinigen. Brod- oder sonstige Eßreste sind den Aufsehern zu übergeben, sie dürfen nicht aus dem Fenster oder in den Abort geworfen werden. Zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends ist es verboten auf den Strohsäcken zu liegen.

Königsberg, den 9. Dezember 1895.

Der Polizeipräsident.
von Brandt.

Anlage I.

Nachweisung

von den am ten 189 Morgens Uhr dem Polizei-Präsidium überwiesenen, in den letzten 24 Stunden vorher in die Polizei-Wache eingelieferten Personen.

№	Tag und Stunde der Einlieferung.	Vor- und Zunamen und Stand des Arrestanten.	Alter.	Namen desjenigen, welcher die Arretirung bewirkt hat.	Grund der Arretirung.	Benennung der Effekten, welche eingeliefert sind.	Tag und Stunde der Entlassung.

Anlage II.

№	Vor- und Zunamen des Gefangenen.	Stand.	Alter.	Tag und Stunde der Einlieferung: zum Untersuchungs-Arrest.	Tag und Stunde der Einlieferung: zur Strafe	Angabe ob der Gefangene verpflegt worden ist.	Tag und Stunde der Entlassung.	Anmerkungen.

Anlage III.

Haus- und Stubenordnung.

§ 1.

Gehorsam.

Die Gefangenen haben den Anweisungen der Gefängnißbeamten betreffs der Ruhe und Ordnung unverweigerlich Folge zu leisten.

§ 2.

Reinlichkeit

Morgens müssen die Gefangenen die Gefängnißzellen, die Gefängnißwachtstube und die Gänge, ferner die Gefängnißgeräthschaften reinigen und sich waschen und kämmen.

§ 3.

Ruhe und Ordnung.

Unsittlichkeiten, Lärmen, Schreien, Singen, Spielen, Tabakrauchen sowie jede muthwillige oder fahrlässige Beschmutzung oder Beschädigung der Gefängnißräume oder Geräthschaften sind streng verboten.

§ 4.

Verkehr mit den Mitgefangenen oder nach außen.

Kein Gefangener darf sich mit seinen Mitgefangenen oder nach außen ohne Wissen und Willen der Beamten einen Verkehr erlauben.

§ 5.

Befreiungsversuche.

Befreiungsversuche werden bestraft.

Strafen.

§ 6.

Die Strafen für die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen sind:

1. Entziehung des weichen Lagers.
2. Einsperrung in die dunkelen Einzelzellen.

Beschwerden.

§ 7.

Beschwerden über die Mitgefangenen oder über Gefängnißaufseher sind an den Vorsteher des Gefängnisses und über diesen an den Vorsteher der III. Abtheilung des Polizeipräsidiums zu richten.

Königsberg, den 9. Dezember 1895.

Der Polizeipräsident.
von Brandt.